



AfD-Fraktion Lüdenscheld | vorläufig - Postfach 25 02 | 58507 Lüdenscheld

An:
Herrn Bürgermeister Sebastian Wagemeyer

**Fraktionsgeschäftsstelle
Vorläufig**
Postfach 2502
58507 Lüdenscheld

Telefon 0155 60 99 22 44

E-Mail: info@afd-lennetal.de
www.afd-lennetal.de

Fraktionsvorsitzender
Thomas Staubach

stellv. Fraktionsvorsitzender
Bastian Eichhoff

Fraktionsgeschäftsführer
Damijan Kaufman

Lüdenscheld, 10.12.2025

Betreff: Anfrage der AfD-Fraktion

Bewertung des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 04.12.2025 (Az. 5 K 2074/25 u. a.)
zur Rechtmäßigkeit der differenzierten Grundsteuer-Hebesätze in Lüdenscheld ab 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Lüdenscheld stellt im Sinne der Transparenz und der Interessenvertretung unserer Bürger und der lokalen Wirtschaft folgende Anfrage.

Wir beziehen uns auf den Beschluss des Finanzausschusses und des Rates zur Differenzierung der Grundsteuer, der die Belastung für Eigentümer und Mieter mildern sollte, aber nun durch aktuelle Rechtsprechung in Frage gestellt wird.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 04.12.2025 (Az. 5 K 2074/25) erklärt höhere Hebesätze für Nichtwohngrundstücke (z. B. Gewerbe- oder unbebaute Flächen) für rechtswidrig, da sie gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit (Art. 3 GG) verstoßen. Begründung: Einheitliche Hebesätze sind bei gleichem Steuergegenstand geboten; fiskalische Ausgleichsgründe (z. B. Entlastung von Wohngrundstücken auf Kosten der Wirtschaft) reichen nicht aus. Darauf basierende Bescheide sind aufzuheben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig (Berufung zum OVG NRW möglich), führt jedoch in Kommunen wie Kamen und Unna zu Aufschüben und Neubewertungen.

Die AfD-Fraktion lehnt Grundsteuererhöhungen grundsätzlich ab, da sie Bürger und Unternehmen unnötig belasten und den Standort Lüdenscheld schwächen Angesichts des im Haushalt 2026 ausgewiesenen Defizit und der potenziellen Rechtsunsicherheit bitten wir um rasche Klärung.

Anfragen:

Rechtliche Bewertung: Wie bewertet die Stadtverwaltung das Urteil des VG Gelsenkirchen hinsichtlich der eigenen differenzierten Hebesätze für 2025? Ist eine Anwendbarkeit auf Lüdenscheid gegeben, und plant die Verwaltung eine Prüfung der Satzung durch Rechtsamt oder externe Experten?

Auswirkungen:

Welche finanziellen Konsequenzen ergeben sich für den Haushalt 2025 und 2026 (z. B. Einnahmeverluste bei Rückkehr zu einheitlichen Sätzen)? Wie viele Grundsteuerbescheide (für Wohngrundstücke vs. Nichtwohngrundstücke) sind betroffen, und gibt es bereits Widersprüche oder Klagen in Lüdenscheid?

Ist der von Ihnen eingebrachte Haushalt unter diesen Vorzeichen noch Genehmigungsfähig?

Nächste Schritte:

Plant die Verwaltung eine Anpassung der Hebesätze (z. B. auf einen einheitlichen Satz) oder eine Berufung gegen vergleichbare Urteile? Wann wird der Rat informiert, und ist eine Sondertagung zum Thema vorgesehen? Bitte teilen Sie mit, ob und wie die Differenzierung weiterhin sozialpolitisch (z. B. Entlastung von Mietern) gerechtfertigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Staubach
(Fraktionsvorsitzender)